Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW)

☐ zum Halten eines Hundes n sowie Kreuzungen mit ande		nd deren Kreuzungen	untereinander		
□ zum Halten eines Hundes n sowie Kreuzungen mit ande		nd deren Kreuzungen	untereinander		
□ zum Halten eines Hundes n sowie Kreuzungen mit ande		sowie deren Kreuzung	gen untereinander		
Personalien des Hundehalters Name und Vorname(n)					
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit		
Wohnort und Wohnung	-1	*	Telefon		
Aufenthalt in den letzten fünf Jahren - von/bis Aufenthaltsort					
Identität des Hundes Rasse		Gewicht	Größe		
Alter Fellfarbe		Chipnummer			
Beginn der Hundehaltung		Ort der Hundehaltung			
Art der Unterbringung (z. B. Gebäude, Freianlage, Maßnahmen zur verhaltensgerechten und ausbruchsicheren Unterbringung)					
Anhängige Strafverfahren					
Anhängige Bußgeldverfahren					
Folgende Unterlagen sind beig Sachkundenachweis des K Abs. 1)	_	es (für Hunde nach §§	3 Abs. 1 und Abs. 2 und 10		

	Ich gelte sachkundig als					
		Tierärztin/Tierarzt sowie Inhaber ein Tierärzteordnung.	ner Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-			
		☐ Inhaber eines Jagdscheines oder Person, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.				
Person, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a oder b des Tie setzes zur Zucht oder Haltung von Hunden besitzt.						
		Polizeihundeführerin/Polizeihundeführer.				
		Person, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt ist, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.				
		Nachweis ist beigefügt.				
 □ Alternativer Sachkundenachweis eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle (nur für Hunde nach § 10 Abs. 1) □ Führungszeugnis □ Haftpflichtversicherungsnachweis □ Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip 						
Hiermit versichere ich, dass ich nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die Landeshundeverordnung NRW bzw. das Landeshundegesetz NRW verstoßen habe, und nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreuter nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin, und nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin, und nicht wahrheitswidrig eine Erklärung im Sinne des § 11 Abs. 4 LHundG NRW abgegeben habe.						
LHu	ndG	NRW führen und Verstöße gegen das L	zum Wegfall meiner Zuverlässigkeit im Sinne des .HundG NRW mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jah- .00.000,00 € geahndet werden können.			
Vom Merkblatt "Allgemeine Hinweise zum Landeshundegesetz" habe ich Kenntnis genommen.						
Dat	um		Unterschrift			

32220A 04.2015